OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751712/2/MZ

Datum:
Linz, 2. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der D GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.09.2021, GZ: BHLLSanR-2021-263123/5600-Hö, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 06.05.2021, GZ: BHLLSanR-2021-230735, wurde die Arbeitnehmerin der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) D F, geb. X, nach den §§ 7 und 17 EpidemieG im Zeitraum vom 04.05.2021 bis zum Ablauf des 14.05.2021 abgesondert.

b) Am 15.06.2021 brachte die bP einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG bei der belangten Behörde ein. Geltend gemacht wurde ein Bruttobetrag berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von 848,42 EUR sowie ein Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung von 148,73 EUR, in Summe also ein Betrag in der Höhe von 997,15 EUR.

c) Mit am 25.08.2021 bei der belangten Behörde eingelangtem Schreiben teilte die bP mit, dass beim og Antrag nunmehr aus Sonderzahlungen berücksichtigt werden mögen.

d) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid gab die belangte Behörde dem Vergütungsantrag teilweise Folge und sprach einen Vergütungsbetrag in der Höhe von 997,15 EUR zu. Das Mehrbegehren wies die belangte Behörde aufgrund von Verfristung ab.

II. Die bP erhob rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz wird ausgeführt, dass gemäß § 13 Abs 8 AVG ein Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden könne, und die spätere Geltendmachung der Sonderzahlung sohin rechtskonform sei.

III.a) Die belangte Behörde legte die erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

c) Als für diese Entscheidung relevant werden die Punkte I. und II. festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten in der geltenden Fassung:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) ...

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) ...“

b) Gemäß § 49 Abs 1 EpidemieG sind Ansprüche auf Vergütung nach § 33 leg cit binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Die in Rede stehende Arbeitnehmerin der bP wurde von der belangten Behörde im Zeitraum vom 04.05.2021 bis 14.05.2021 abgesondert. Davon ausgehend hätte der Vergütungsantrag bis zum 15.08.2021 bei der belangten Behörde eingebracht sein müssen. Da es sich bei dem genannten Tag um einen Sonntag handelt, ist als Ende der Frist der 16.08.2021 anzusehen.

Die Einbringung der Abänderung des Antrages, also die Geltendmachung der Sonderzahlung durch die bP, erfolgte allerdings erst am 25.08.2021. Es ist der bP zwar dahingehend zuzustimmen, dass § 13 Abs 8 AVG eine Abänderung des verfahrenseinleitenden Antrags grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens vorsieht. Dies gilt jedoch nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht für Fälle wie den vorliegenden, in welchem binnen einer materiell-rechtlichen Frist eine Prozesshandlung zu setzen ist. Folge einer solchen Frist ist es nämlich, dass nach Ablauf derselben ein Anspruch erlischt. Wird innerhalb der Frist ein zu geringer Betrag geltend gemacht, erlischt demnach der darüber hinausgehende Anspruch. Dass § 13 Abs 8 AVG keine uneingeschränkte Bedeutung beanspruchen kann, ergibt sich auch aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.09.2004, 2002/04/0148, wonach, wenn ein Gesetz eine Bewerbungsfrist vorsieht, nach Ablauf der Frist wesentliche Änderungen der Anträge nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Das Landesverwaltungsgericht erachtet sohin lediglich den im Erstantrag geltend gemachten Betrag als fristgerecht eingebracht. Dieser Betrag wurde der bP auch in voller Höhe zugesprochen, und bestehen auch keine Anhaltspunkte dahingehend, dass dieser Betrag nicht falsch berechnet worden wäre.

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da, soweit ersichtlich, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 13 Abs 8 AVG auch in Verfahren zur Anwendung gelangt, in welchen binnen einer materiell-rechtlichen Frist Ansprüche bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden müssen, nicht besteht, und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer